

LG Frankenthal: Direkter zivilrechtlicher Auskunftsanspruch bei Urheberrechtsverletzungen nur bei Handeln im gewerblichen Ausmaß

UrhG § [101](#) Abs. [9](#); TMG § [14](#); TKG § [96](#)

Leitsätze der Redaktion

1. Name und Adresse von Anschlussinhabern, die im Bezug zu einer bestimmten IP-Adresse zu einer bestimmten Zeit erfragt werden, haben die Qualität von Verkehrsdaten gem. § [96](#) Abs. [1](#) TKG.

2. Erst beim Tausch von 3.000 Musiktiteln oder 200 Filmen ist ein gewerbliches Ausmaß der Urheberrechtsverletzung i.S.d. § [101](#) Abs. [9](#) UrhG erreicht und damit die Voraussetzung für einen unmittelbaren Auskunftsanspruch der Rechteinhaber gegen die Access Provider erfüllt.

LG Frankenthal, *Beschluss* vom 15.9.2008 - 6 O 325/08 (*rechtskräftig*)

Sachverhalt

Die Ast. entwickelt Computerspiele, welche sie als Rechteinhaberin anschließend vermarktet. Eine beauftragte Ermittlungsfirma stellte fest, dass eines dieser Spiele über ein P2P-Netzwerk zum Herunterladen angeboten wurde. Dabei konnten auch die IP-Adressen dokumentiert werden, von denen die Urheberrechtsverletzungen stattfanden. Die Ast. möchte per Gerichtsbeschluss die Erlaubnis erwirken, bei der Ag. als Provider direkt die Namen und Adressen der Personen zu erfragen, deren Internetanschlüsse zum fraglichen Zeitpunkt den entsprechenden IP-Adressen zugeordnet waren. Dabei stützt sich die Ast. auf den neuen Auskunftsanspruch aus § [101](#) Abs. [9](#) UrhG i.V.m. Abs. [1](#), [2](#), [4](#), [7](#), [10](#) UrhG und [1](#) ff. FGG.

Aus den Gründen

II. 1. Der Antrag ist nach §§ [101](#) Abs. [9](#) UrhG zulässig, insb. statthaft.

Bei den zur Ermittlung von Namen und Anschriften der jeweiligen Internetnutzer notwendigen dynamischen IP-Adressen handelt es sich um Verkehrsdaten i.S.d. § [101](#) Abs. [9](#) Satz 1 UrhG (vgl. statt vieler: LG Frankenthal (Pfalz), K&R 2008, 467, [= MMR 2008, [687](#) m. Anm. Ernst/Spoenle]; Kitz, NJW 2008, [2374](#), [2376](#) jew. m.w.Nw.). Da es maßgeblich auf

die Verwendung dieser Verkehrsdaten [IP-Adressen] ankommt, ist es unerheblich, dass die von der Ag. begehrte Auskunft sich lediglich auf Name und Adresse bestimmter Personen [Bestandsdaten] bezieht, weil diese nur durch Zuordnung der mitgeteilten IP-Adresse ermittelt werden können.

2. Der Antrag führt jedoch in der Sache nicht zu dem mit ihm erstrebten Erfolg, weil die Voraussetzungen für den Erlass einer Anordnung nach § 101 Abs. 9 nicht vorliegen. ...

c) Es sind in den von der Ast. vorgebrachten konkreten Einzelfällen jedenfalls keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die jeweils zu ermittelnden Nutzer urheberrechtlich geschütztes Material in gewerblichem Ausmaß zum Herunterladen anbieten bzw. angeboten haben.

Die Voraussetzungen des Merkmals des gewerblichen Ausmaßes im Zusammenhang mit dem urheberrechtlichen Auskunftsanspruch ist unklar und vom Gesetzgeber nicht näher umrissen oder gar definiert worden. ... Im Gesetzentwurf

<i>LG Frankenthal: LG Frankenthal: Direkter zivilrechtlicher Auskunftsanspruch bei Urheberrechtsverletzungen nur bei Handeln im gewerblichen Ausmaß</i>	<i>MMR 2008 Heft 12</i>	<i>831</i>
---	-------------------------	------------

der Bundesregierung, der insoweit noch vom „geschäftlichen Verkehr“ sprach, ist von einer wirtschaftlichen Betätigung die Rede, mit der in Wahrnehmung oder Förderung eigener oder fremder Interessen am Erwerbsleben teilgenommen wird (vgl. BT-Drs. 16/5408, S. 49 i.V.m. S. 44). Damit scheint an eine Anknüpfung an den handelsrechtlichen Gewerbebegriff gedacht worden zu sein, wonach unter gewerblichem Handeln jede rechtlich selbstständige, planmäßig und auf Dauer angelegte, mit der Absicht der Gewinnerzielung oder laufender Einnahmen ausgeübte und äußerlich erkennbar auf zumindest einem Markt hervortretende Tätigkeit zu verstehen ist. ... Bezogen auf die sog. „Internetpiraterie“, also mittels des Internet begangener Urheberrechtsverletzungen, hat sich in der Praxis der Generalstaatsanwaltschaften als Kriterium für die Annahme eines Handelns im gewerblichen Ausmaß im wesentlichen die Anzahl der zum Herunterladen zur Verfügung gestellten Dateien unter Berücksichtigung der Art (z.B. einzelne Musiktitel, ganze Alben, vollständige Filme) und der Aktualität und damit des Marktwerts (z.B. Kinofilm vor Start in deutschen Lichtspielhäusern) der jeweiligen Werke herausgebildet. Danach wird ein gewerbliches Handeln etwa ab einer Anzahl von etwa 3.000 Musikstücken oder 200 Filmen angenommen. ...

Somit kann in den vorliegenden Fällen ein gewerbliches Ausmaß der Zurverfügungstellung von urheberrechtlich geschützten Dateien durch die sich hinter den mitgeteilten IP-Adressen verbergenden Kunden der Ag. nicht angenommen werden. Weder für eine Planmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit des Handelns der Betroffenen, noch für eine Gewinn- oder Einnahmeerzielungsabsicht oder eine nach außen deutlich werdende Teilnahme am Erwerbsleben sind irgendwelche Anhaltspunkte aufgezeigt worden oder sonst erkennbar. Solche ergeben sich weder aus der Anzahl und Art der zur Verfügung gestellten Dateien (hier: eine Programmdatei), noch aus der Schwere des beanstandeten Verstoßes. Auch wenn es sich bei dem zum Zeitpunkt des Angebots zum Herunterladen knapp drei Monate auf dem Markt verfügbaren Spiel - trotz der Schnelllebigkeit des Softwaremarkts - um ein noch relativ neues Produkt handelt, kann aus dem Angebot lediglich eines Programmpakets im Wert von etwa [euro] 25,- bzw. eines Teils hiervon nicht auf einen besonders schweren Verstoß gegen fremde Urheberrechte geschlossen werden, welcher wiederum möglicherweise auf eine gewerbliche Aktivität des Verletzers hindeuten könnte.

Entgegen der Ansicht der Ast. lässt sich aus dem Gesetzgebungsverfahren ein Wille des Gesetzgebers dahingehend, dass bei Zurverfügungstellung bereits einer urheberrechtlich geschützten Datei in Internet-Tauschbörsen das Erfordernis des gewerblichen Ausmaßes der Tätigkeit als gegeben anzusehen sei, nicht entnehmen. Im Gegenteil hat der Bundesrat in seiner i.R.d. Gesetzgebungsverfahrens abgegebenen Stellungnahme zu § [101](#) Abs. [2](#) UrhG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die meisten Teilnehmer einer Internet-Tauschbörse gerade nicht am Erwerbsleben teilnehmen ... Er hat daher angeregt, auf das Erfordernis des Handelns in gewerblichem Ausmaß ganz zu verzichten, weil ein derart eingeschränkter Auskunftsanspruch weder wirksam noch abschreckend wäre ... Dies zur Kenntnis nehmend hat die Bundesregierung dennoch bewusst am Merkmal des gewerblichen Ausmaßes festgehalten; nicht zuletzt deshalb, weil man damit einen Gleichlauf mit den anderen Gesetzen zum Schutz geistigen Eigentums erreichen wollte, die ebenfalls nicht greifen, „wenn nur eine nichtgeschäftliche Verletzung durch einen Endverbraucher vorliegt“ ... Somit hat der Gesetzgeber nicht lediglich „übersehen“, dass im Urheberrecht ansonsten auch kein gewerbliches Handeln oder ein Handeln im geschäftlichen Verkehr erforderlich ist ..., sondern letztlich zielgerichtet eine eindeutige Entscheidung zu Gunsten privater Nutzer von Tauschbörsen getroffen, ggü. denen der neu geschaffene Anspruch regelmäßig nicht greifen wird. ...

Anmerkung

In der nun vorliegenden Entscheidung legt das LG Frankenthal einen sehr anspruchsvollen Maßstab auch an den neuen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch aus § [101](#) Abs. [9](#) UrhG an. Schließlich bedeutet dieser Anspruch doch einen ebenso gravierenden Eingriff in die Rechte der Anschlussinhaber wie der bisherige Weg der Rechteinhaber, an die Daten zu gelangen. Nach einer Anzeige der Rechteinhaber gegen Unbekannt erfragten die Staatsanwaltschaften i.R.v. strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, welche Anschlussinhaber sich hinter bestimmten IP-Adressen verborgen hatten.

Das LG Frankenthal hatte bereits im Mai in einer vielbeachteten und inzwischen vom OLG Zweibrücken aufgehobenen Entscheidung (MMR 2008, [687](#) m. Anm. Ernst/Spoenle) ein zivilrechtliches Beweisverwertungsverbot bzgl. derjenigen Namen und Anschriften vieler Anschlussinhaber bestimmt, die im Rahmen dieser staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren ermittelt worden waren. Wegen Urheberrechtsverletzungen waren diese Daten von den Providern herausverlangt und tausendfach auch herausgegeben worden. Dabei hatte das LG, wie es nun bekräftigt, bereits festgestellt, dass die herausverlangten Namen und Adressen grds. zwar den Bestandsdaten gem. § [14](#) TMG zuzuordnen sind, ihnen aber auf Grund der Zuordnung zu bestimmten dynamischen IP-Adressen die Qualität der weitaus höher geschützten Verbindungsdaten gem. § [96](#) TKG zukommt, deren Herausgabe wiederum an besonders strenge Voraussetzungen geknüpft sein soll (vgl. BverfG MMR 2008, [303](#) m. Anm. Bär).

Bei der in § [101](#) Abs. [9](#) UrhG verwendeten Formulierung „gewerbliches Ausmaß“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Bei der Auslegung dieses Begriffs geht das LG Frankenthal - anders als das LG Köln (MMR 2008, [761](#) m. Anm. Solmecke) - ausführlich auf die Stellungnahmen von Bundesrat und Bundestag im Gesetzgebungsverfahren ein und setzt sie zueinander in Bezug. Auf diese Weise wollten die Richter sich der Antwort auf die Frage nähern, welchen Zweck der Gesetzgeber mit dieser Formulierung verfolgte.

Das Gericht kommt dabei zu der richtigen Ansicht, dass der Begriff des gewerblichen Ausmaßes keinesfalls zufällig oder versehentlich seinen Weg in den Gesetzestext gefunden hat. Vielmehr hatte bereits der Bundesrat die Bedeutung der Bedingung für die Praxis der zivilrechtlichen Verfolgbarkeit privater Urheberrechtsverletzungen erkannt und für die ersatzlose Streichung dieser Voraussetzung plädiert, da er den Tauschbörsennutzern regelmäßig keine geschäftliche Absicht unterstellt. Der Bundesrat hatte daher den Auskunftsanspruch bereits ins Leere laufen sehen.

Im Einzelnen hatte der Bundesrat ausgeführt: „Nach der Begründung des Gesetzentwurfs umfasst ein Handeln im geschäftlichen Verkehr jede wirtschaftliche Betätigung, mit der in Wahrnehmung oder Förderung eigener oder fremder Geschäftsinteressen am Erwerbsleben teilgenommen wird (BR-Drs. 64/07, S. 117). Hieran fehlt es typischerweise bei den Teilnehmern an Internettauschbörsen.

LG Frankenthal: Direkter zivilrechtlicher Auskunftsanspruch bei Urheberrechtsverletzungen nur bei Handeln im gewerblichen Ausmaß

MMR 2008 Heft 12

832

Insb. fließen in diesem Bereich gerade keine Gelder; auch nehmen die meisten Teilnehmer damit nicht am Erwerbsleben teil.“ (BT-Drs 16 /5048, S. 59).

Der Bundestag hingegen hatte die Argumente des Bundesrats aufgegriffen und in seiner Erwiderung klargestellt, dass das Urheberrecht nicht über die Regelungen der weiteren Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums hinausschießen solle, die ihrerseits auch „nicht greifen, wenn nur eine nichtgeschäftliche Verletzung durch einen Endverbraucher vorliegt“ (BT-Drs 16/5048, S. 65). Insofern berücksichtigt das LG Frankenthal in seiner Entscheidung, dass der Gesetzgeber nicht beabsichtigte, den Auskunftsanspruch in den tausenden Fällen zur Anwendung kommen zu lassen, wo Privatpersonen ohne die Absicht, zumindest mittelbar davon zu profitieren, Dateien in Tauschbörsen freigeben. Das LG hat dabei allerdings keine Abgrenzung zwischen der ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehenen Formulierung „im geschäftlichen Verkehr“ und dem letztlich verwendeten „gewerblichen Ausmaß“ vorgenommen. Schon der Gesetzgeber ließ eine Begründung für die Änderung dieser Begrifflichkeit vermissen.

Die Frankenthaler Richter wollen nun einen Auskunftsanspruch nur dann durchwinken, wenn die Anzahl der angebotenen Dateien so hoch ist, dass der deutliche Verdacht eines gewerblichen Hintergrunds besteht. Bei der Festlegung der erforderlichen Anzahl von Dateien, die auf ein solches gewerbliches Maß schließen lassen sollen, griff man hier auf die Empfehlung vieler Generalstaatsanwälte zurück. Dies war grundsätzlich opportun, da auch die Ermittlungsbehörden den Begriff des gewerblichen Ausmaßes zu Grunde legen (s.: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/print/113898>) und es auch hier um die Rechtfertigung des gleichen Grundrechtseingriffs geht. Die Schwelle von 3.000 Liedern oder 200 Filmtiteln liegt aber in der Tat sehr hoch. Da hier aber als Maßstab der handelsrechtliche Gewerbebegriff zu Grunde liegen soll, erscheint der hier gewählte Ansatz einleuchtender als die Annahme eines gewerblichen Ausmaßes bereits bei unter zwanzig Liedern. Doch ein derart hoher Ansatz, der wohl in erster Linie dazu gedacht war, die Belastung der Staatsanwaltschaften durch Urheberrechtsstrafsachen einzudämmen, wird dem legitimen Interesse nach einem zivilrechtlichen Schutz vor Urheberrechtsverletzungen im Internet nicht gerecht. Die Erfahrung zeigt, dass die Zahl der Fälle, in denen 3.000 und mehr Lieder von einem Anschluss gleichzeitig im Internet zur Verfügung gestellt werden, verschwindend gering ist. Insofern ist der hier gewählte Grenzwert ähnlich praxisfremd wie die Annahme eines gewerblichen Ausmaßes bereits bei einem Album.

Die Unbestimmtheit des Begriffs ruft angesichts der divergierenden Ansichten zu dieser Frage eine erhebliche Rechtsunsicherheit hervor. Angesichts der Erfahrung, dass sich die Mehrzahl der verfolgten Urheberrechtsverletzungen wegen Musik im Bereich zwischen 100 und 500 Liedern abgespielt haben, wäre die Durchsetzung einer Schwelle zum gewerblichen Ausmaß bei einer Anzahl angebotener Musiktitel im niedrigen dreistelligen Bereich daher praktikabel und wünschenswert. Denn einerseits ließe eine solche Schwelle den vom Gesetzgeber offensichtlich gewünschten Raum für Bagatellfälle; andererseits wird den Rechteinhabern nicht von vornherein die Möglichkeit genommen, gegen Anschlussinhaber vorzugehen, welche zumindest in mittelbarem wirtschaftlichen Interesse Dateien öffentlich anbieten.

Insgesamt liegt mit diesem Beschluss aber zunächst eine Entscheidung vor, die zwar den abmahnenden Rechteinhabern die Inanspruchnahme des durchschnittlichen privaten Tauschbörsennutzers abschneiden dürfte. Damit erschwert sie, sollte sie sich durchsetzen, der Medienindustrie die Bekämpfung von Filesharing erheblich. Jedoch ist hier die Intention des Gesetzgebers wohl genauer erfasst und mit Sicherheit die Haltung des BVerfG zur Herausgabe der Verbindungsdaten deutlicher berücksichtigt, als bei den weiteren zu dieser Frage bereits ergangenen Entscheidungen.

RA Otto Freiherr Grote, WILDE & BEUGER Rechtsanwälte, Köln.

Anm. d. Red.:

Die Leitsätze wurden verfasst von RA Otto Freiherr Grote, WILDE & BEUGER Rechtsanwälte, Köln. Die Entscheidung ist auf Grund des die sofortige Beschwerde zurückweisenden Beschlusses des OLG Zweibrücken v. [27.10.2008 - 3 W 184/08](#) rechtskräftig; vgl. hierzu auch OLG Köln MMR 2008, [820](#) - in diesem Heft; LG Köln, B. v. [26.9.2008 - 28 OH 8/08](#); LG Köln, B. v. [5.9.2008 - 28 AR 6/08](#); LG Köln MMR 2008, [761](#) m. Anm. Solmecke; LG Bielefeld, B. v. [22.9.2008 - 4 O 350/08](#); LG Nürnberg, B. v. [22.9.2008 - 3 O 8013/08](#) (allerdings ohne Begr.); LG Frankfurt/M. MMR 2008, [829](#) - in diesem Heft; LG Oldenburg MMR 2008, [832](#) - in diesem Heft; LG Düsseldorf, B. v. [12.9.2008 - 12 O 425/08](#) (allerdings ohne Begr.); ferner LG Krefeld MMR 2008, [835](#) - in diesem Heft sowie den Beitrag von Jüngerl/Geißler, MMR 2008, [787](#) - in diesem Heft mit einer ersten Rechtsprechungsübersicht.